

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich noch einmal darauf berufen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2.

Unsere Angebote sind freibleibend.

3.

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder den bestellten Liefergegenstand zuzusenden.

4.

Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit in Form von Bankbürgschaft zu verlangen und, bis diese uns zugeht, unsere Leistungen zurückzustellen. Die vereinbarten bzw. auch die verbindlich zugesagten Lieferfristen verlängern sich in diesem Falle entsprechend.

§ 2 Lieferungen

1.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beziehen sich die vereinbarten Preise auf Lieferungen ab Werk gemäß den Incoterms in ihrer jeweils letzten Fassung. Die Verpackungskosten sind in den von uns mitgeteilten bzw. vereinbarten Preisen nicht enthalten. Die Verpackung wird nach bestem Ermessen gewählt und zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Bei frachtfreier Rücksendung nehmen wir wieder verwendbare Verpackungen in gutem Zustand zu 2/3 des berechneten Wertes zurück.

2.

Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

3.

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers.

Stellt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter die Grundstoffe oder im Rahmen der Bearbeitung benötigte Komponenten zur Verfügung, so beginnen Fristen zur Erbringung unserer Leistungen in jedem Falle erst mit Eingang aller vom Kunden zu stellenden Materialien in unserem Werk. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde uns notwendige Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat.

Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, deren Einhaltung für die Bearbeitung des Auftrages oder Abrufes durch uns notwendig ist, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgeblich. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4.

Bei Anfertigungsware bzw. Auftragsprodukten sind produktionsbedingt Mehr- oder Minderlieferungen im handelsüblichen Umfang zulässig.

Fabrikationsbedingte Abweichungen innerhalb üblicher Toleranzen bleiben vorbehalten.

Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellung sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Abnehmers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Dieser Absatz gilt entsprechend, sofern wir Ware von Dritten beziehen.

5.

Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse, deren Eintritt wir nicht zu vertreten haben, deren Fortdauer wir nicht oder nur mit unzumutbaren Anforderungen beeinflussen können und welche die Erbringung unserer Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Hilfsmittel auf den normalerweise hierfür gewählten Verkehrswegen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskampfmaßnahmen sowie das Ausbleiben oder die Verspätung der uns von unseren Vorlieferanten und Unterauftragsnehmern geschuldeten Leistungen) verlängern die Fristen für die von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen in angemessenem Umfang.

Wir werden den Kunden über den Eintritt dieser Umstände, über ihre voraussichtliche Dauer und den absehbaren Umfang ihrer Auswirkungen unverzüglich benachrichtigen.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche

herleiten. Soweit wir von der Lieferverpflichtung frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

§ 3 Gefahrübergang

1.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch dann, wenn wir frei Bestimmungsort, FOB oder ähnliches liefern. Ohne besondere Weisung für den Versand wird dieser von uns nach billigem Ermessen bewirkt.

Der Käufer hat für rechtzeitige Versandverfügung und Stellung des erforderlichen Frachtraumes Sorge zu tragen.

Falls der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

In diesem Fall sowie bei Lagerfristüberschreitungen sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Waren nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Gleiches gilt, wenn die Versendung auf Anweisung des Kunden zurückgestellt oder wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird.

Im Übrigen sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist und deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

2.

Die Anlieferung vom Kunden bereitzustellender Materialien sowie eine evtl. von uns veranlasste Rücksendung derselben erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern wir mit der Versendung der Ware beauftragt werden, beinhaltet dies – mangels gegenteiliger Weisung – den Auftrag, auf Kosten des Kunden die Ware angemessen zu üblichen Sätzen zu versichern. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden verspäteten Abnahme sind wir – unbeschadet des in § 3 Ziff. 1 dieser AGB vorgesehen Verfügungsrechts nach eigener Wahl – berechtigt, Einlagerung und Versicherung auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

§ 4 Mängel der Ware, Haftung

1.

Wir stehen nicht für Sachmängel ein, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

2.

Voraussetzung für unsere Haftung für Mängel ist, dass

- a) diese nicht auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen – soweit diese Umstände nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind – beruhen.
- b) der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind insoweit innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn diese bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- c) der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist.

3.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben.

4.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Besteller uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei wir sofort zu verständigen sind – oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt – unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gem. § 5 – den Preis zu mindern oder – sofern unsere Pflichtverletzung erheblich ist – vom Vertrag zurückzutreten.

6.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit diese auf einem uns zurechenbarem vorsätzlichen Verhalten beruhen oder soweit gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Ersatzstücke bzw.

Nachbesserungen haften wir bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung geltenden Verjährungsfrist.

7.

Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

8.

Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z. B. sog. II-a-Material – stehen dem Kunden bzgl. Der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

9.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Wird der Kunde wegen eines Mangels neu hergestellter Ware in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren. Er hat seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Wir behalten uns vor, die von dem Abnehmer gegenüber dem Kunden geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Kunden.

§ 5 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen. Weiter haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, soweit in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und soweit wir Garantien übernommen haben.

2.

Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus den übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadenersatzansprüche in 12 Monaten.

3.

Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden.

4.
Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5.
Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
6.
Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7.
Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unabhängig davon, ob er das von uns gelieferte Produkt selbst verwendet oder weiterveräußert, allgemein gültige bzw. bekannte Sicherheitsvorschriften und –vorkehrungen bzw. –maßnahmen, insbesondere von uns gegeben oder der Korrespondenz oder dem Produkt bzw. seiner Verpackung beigefügte Hinweise, beachtet werden. Soweit in diesem Zusammenhang Unklarheiten bestehen bzw. der Eindruck entstehen kann, dass von uns gegebene Hinweise auf Sicherheitsvorkehrungen etc. unzutreffend oder unvollständig sind, hat der Kunde uns schriftlich hierauf hinzuweisen und dann, wenn eine Gefahr bzw. der Eintritt oder die Vergrößerung eines Schadens nicht ausgeschlossen werden können, unsere weiteren Informationen und Anweisungen abzuwarten.
8.
Soweit der Kunde Materialien zur Verarbeitung beistellt bzw. liefert (Lohnarbeiten), übernehmen wir nur die Gewähr für durch uns zu vertretende und von uns anerkannte Bearbeitungsfehler. Der Schadensersatzbetrag ist in diesen Fällen begrenzt auf die Höhe der für die jeweilige Partie berechneten Lohnkosten. Eine weitergehende Haftung, z. B. bei Schäden am Material, wird nicht übernommen. Die Versicherung des Materials gegen betriebliche Risiken obliegt auch während der Verweilzeit in unserem Unternehmen dem Kunden. Frachtkosten und Materialverlust gehen zu Lasten des Kunden. Zur Berechnung kommt das Gewicht des uns angelieferten Materials.
9.
Die Abtretung von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen gem. § 4 durch den Kunden ist unzulässig.

§ 6 Zahlungen

1.
Unsere Rechnungen sind, sofern von uns keine abweichende schriftliche Bestätigung gegeben ist, ohne jeden Abzug am 15. des der Lieferung bzw. der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats zahlbar. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung unter Berechnung der anfallenden Kosten in Zahlung genommen. Unsere Forderung erlischt erst mit der Gutschrift der uns übergebenen Schecks oder Wechsel.

Im Falle von Zahlungen, die uns aus dem Ausland zugehen, hat der Kunde für eine kosten- und gebührenfreie Gutschrift des Rechnungsbetrages Sorge zu tragen.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 8 % über dem an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank tretenden Referenzzinssatzes zu verlangen. Außerdem sind wir zur Zurückbehaltung unserer Lieferungen – auch aus anderen Aufträgen – berechtigt. Es bleibt uns unbenommen, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt auch bei Beanstandungen irgendwelcher Art, die der Kunde geltend macht.

2.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 7 Eigentumsvorbehalte

1.

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert den Wert der gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:

- a) Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller vorbezeichneten Forderungen in unserem Eigentum. Der Kunde hat die uns gehörende Ware sachgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu versichern. Werden die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bei unseren Kunden von Dritten gepfändet, so hat uns unser Kunde sofort zu verständigen und den pfändenden Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle uns durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sowie jede andere Verfügung über diese Ware sind nicht zulässig.

Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

Der Kunde darf die von uns gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang be- oder verarbeiten und entweder gegen Barzahlung oder bei Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts veräußern, solange er nicht in Verzug mit seinen Verpflichtungen ist. Be- und Verarbeitungen erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im

Sinne dieses § 7 Ziff. 1 a. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entsprechende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten (Vorbehalts-, Sicherungseigentum, Wechsel, etc.) an uns ab. Erfüllt der Kunde seine Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so wird er auf unsere Aufforderung hin die Abtretung offen legen und uns die zur Geltendmachung und Verfolgung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

- b) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der von ihm in die Verarbeitung eingebrachten sonstigen Waren und Leistungen zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer – soweit wir nicht bereits aufgrund des Gesetzes Miteigentümer entsprechend unserem Anteil an der Vorbehaltsware geworden sind – schon jetzt sein Eigentums- bzw. Anwartschaftsrecht an den neu hergestellten Gegenständen auf uns und verwahrt diese für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Unser Eigentum an diesen Gegenständen dient nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu unserer Sicherung.
- c) Soweit wir für unseren Kunden von ihm beigestellte Materialien verarbeiten, gilt als vereinbart, dass zu unseren Gunsten ein Miteigentum an dem Endprodukt auch dann entsteht, wenn der Wert der Verarbeitungstätigkeit im Verhältnis zum Wert des Produktes gering ist. In diesem Falle steht ein Miteigentumsanteil in dem Verhältnis, der dem Wert unserer Verarbeitungsleistung gegenüber dem Wert der vom Kunden gestellten Grundstoffe entspricht.
- d) Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Ansprüche einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Erfolgen Zahlungen Dritter durch Scheck oder Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren auf uns über, sobald der Kunde sie erwirbt. Die Übergabe der Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie zunächst für uns in kostenlose Verwahrung nimmt. Dieser Ermächtigung ist nach unserem Ermessen jederzeit widerruflich. Wir werden von diesem Widerrufsrecht nur in den Fällen der Ziff. 1 a) und e) dieses § 6 Gebrauch machen, jedoch erlischt die Einzugsermächtigung ohne Widerruf, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn mangels Masse abgelehnt wird. In den im letzten Satz genannten Fällen wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

Zur Abtretung seiner Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

- e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder ggf.

- f)
- g) Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

2. Weitergehende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer individualvertraglichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden sowie sonstige Verpflichtungen ist, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen oder anderweitig eine abweichende Vereinbarung getroffen ist, Unna/Westfalen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich deutsches Recht.

3. Wir weisen darauf hin, dass wir im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über unseren Kunden und die Geschäftsbeziehung speichern und verarbeiten.

4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Unna/Westfalen. Dieses gilt auch für Klagen aus in Zahlung gegebenen Wechseln oder Schecks. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.

Unna, 05.04.2006